Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	**203 / 2016**
Einreicher:	**Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und weimarwerk bürgerbündnis e.V.**
Datum der Sitzung:	**07. 12. 2016**
Status der Sitzung:	**öffentliche Sitzung**
beantwortet durch:	**Oberbürgermeister, Stefan Wolf**

- Es gilt das gesprochene Wort -

Zweitwohnungssteuer für Weimarer EinwohnerInnen

Im Frühjahr und Sommer bekamen wir mehrere Hinweise bzw. Anfragen zur Erhebung von Zweitwohnungssteuern. Allen Anfragen war gemein, dass Menschen betroffen waren, die mit Erstwohnsitz in Weimar gemeldet waren. Betroffen waren u.a. junge Menschen, die unmittelbar nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres von der Stadt Weimar zur Zweitwohnungssteuer gebeten wurden, wenn sie z.B. bei zwei getrennt lebenden Elternteilen als Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet sind. Zumeist befinden sich die Betroffenen noch im Besuch der Schule oder in der Ausbildung. Offenbar erfolgt vorab ein Datenaustausch zwischen Meldebehörde und Steuerbehörde.

Dazu fragen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und weimarwerk:

Frage 1:
Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Datenaustausch zwischen den städtischen Ämtern? Welche Daten werden ausgetauscht?

Antwort:

Der melderechtliche Status ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Weimar bindend und muss demzufolge in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Gemäß § 16 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Weimar werden für den Vollzug der Zweitwohnungssteuer relevante Daten vom Bürgerbüro an die Steuerabteilung übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt einmal monatlich für den zurückliegenden Monat und umfasst:

- Personen, die einen Zweitwohnsitz in Weimar angemeldet haben
- Personen, die einen Zweitwohnsitz in Weimar abgemeldet haben
- Personen, die einen Statuswechsel vorgenommen haben (vom Haupt- zum Nebenwohnsitz oder vom Nebenwohnsitz zum Hauptwohnsitz)
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Frage 2:
Werden bei allen EinwohnerInnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf diese Weise die Wohnsitze überprüft? Wenn nein – warum nicht? Wie viele waren 2014, 2015 und im bisherigen Verlauf des Jahres 2016 davon betroffen?

Antwort:

Alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und melderechtlich einen Zweitwohnsitz in Weimar angemeldet haben, werden von der Steuerabteilung angeschrieben und zur Abgabe der „Erklärung zur Zweitwohnungssteuer“ aufgefordert.

Davon waren

2014:	33
2015:	26
Bis 31.10.2016:	23 Personen betroffen.

Es ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Steuerpflicht besteht oder einer der Ausnahmetatbestände zutrifft.

Frage 3:
Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner Weimars, die mit Erstwohnsitz gemeldet sind, sind 2014, 2015 und 2016 zur Zweitwohnungssteuer gebeten worden? In wie vielen Fällen wurde Zweitwohnungssteuer bezahlt?

Antwort:

Mit Erst- und Zweitwohnsitz waren in Weimar gemeldet:

Ende 2014:	135 Personen
Ende 2015:	140 Personen
Stand Oktober 2016:	Angabe unterjährig nur mit großem Aufwand; lt. Info der Einwohnermeldebehörde kurzfristig nicht möglich

Auch hier ist jeder Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
Aktuell werden daher lediglich 5 Personen besteuert, die in Weimar ihren Haupt- und Zweitwohnsitz haben, da für alle anderen Ausnahmetatbestände zutreffen.

Über 18jährige Personen, die über die Zweitwohnung in Weimar keine Verfügungsmacht haben, werden nicht zur Zweitwohnsitzsteuer herangezogen. Wer hingegen über 18 Jahre ist und für seine Zweitwohnung einen Mietvertrag vorlegt bzw. Eigentümer/Miteigentümer ist, ist zweitwohnungssteuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung).